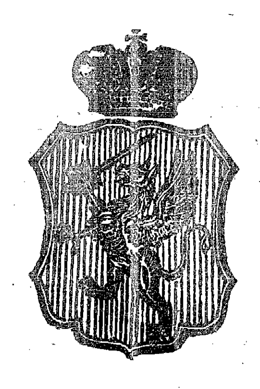
Лифляндскія Губернскія Вѣдомости.

Издаются по Середамъ и Субботамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 руб., съ пересылкою по почтѣ, или съ доставкою на домъ 4 руб. серебр. — Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Livländische Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Mittwochs und Sonnabends. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 Rbl. S.; mit Uebersendung oder Zustellung in's Haus 4 Rbl. S. — Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouvernements-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.

№ 22. Середа, 18. Марта. Mittwoch, den 18. März 1853.

Отдѣлъ первый

Erste Abtheilung.

Вызовъ кредиторовъ.

Перновскій Магистратъ вызываетъ симъ всѣхъ, кто имѣетъ какія либо притязанія къ несостоятельному здѣшнему купцу 3. гильдіи Антону Даугулъ, явиться въ теченіи шести мѣсяцевъ, отъ нижеписаннаго числа, т. е. не позже 26. Августа с. г., лично или чрезъ законно уполномоченныхъ повѣренныхъ въ сей Магистратъ и предъявить свои доказательства, подъ опасеніемъ что, по прошествіи сего срока, никакія иски не будутъ болѣе слушаны, — а равнымъ образомъ всѣ лица, которые состоятъ должными вышеозначенному несостоятельному купцу Даугулу, или же имѣютъ отъ него какія либо залоги, уплатить въ сей Магистратъ должвую сумму въ полномъ количествѣ, или же внести означенные его залоги, подъ опасеніемъ взысканія въ противномъ случаѣ двойной, противу долга, суммы.

27. Февраля 1853 года. № 567.

Proklamata.

Von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Pernau werden Alle und Jede, welche an den zahlungsunfähigen hiesigen Kaufmann 3. Gilde Anton Daugull Forderungen haben sollten, desmittelst aufgefordert, sich mit selbigen in der Frist von sechs Monaten a dato, mithin spätestens bis zum 26. August d. J. sub poena praeclusi, entweder in Person oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte allhier beim Rathe anzugeben und die Beweise ihrer Forderungen zu exhibiren, sowie auch alle Schuldner des Gemeinschuldners desmittelst angewiesen werden, in gleicher Frist und bei Strafe des Doppelten der verschwiegenen Summe ihre Schuldbeträge allhier einzuzahlen und etwaige Pfandstücke des Cridars anhero einzuliefern.

Den 27. Februar 1853. Nr. 567.

Въ слѣдствіе поданнаго въ Лемзальскій Магистратъ прошенія отъ Титулярнаго Совѣтника Фердинанда Фогеля, за себя, за сестру Генріетту Фогель и за племянника, Архиваріуса Перваускаго Ландгерихта Эмиля Фабера, — въ качествѣ наслѣдниковъ по умершемъ здѣшняго купца 3. гильдіи, бургомистра Морица Фогеля, о вызовѣ кредиторовъ покойнаго, Лемзальскій Магистратъ вызываетъ симъ всѣхъ, кто имѣетъ какія либо притязанія къ оставшемуся по покойномъ здѣшнемъ купцѣ 3. гильдіи, бургомистрѣ Морицѣ Фогелъ имуществу, объявить свои притязанія и иски въ семъ Магистратѣ лично или чрезъ законно уполномоченныхъ повѣренныхъ въ теченіи десяти

Demnach bei dem Rathe der Kaiserlichen Stadt Lemsal von dem Titulairrath Ferdinand Vogell, für sich, seine Schwester Henriette Vogell und seinen Neffen, den Pernauschen Landgerichts-Archivar Emil Faber, als Intestaterben des weiland hiesigen Kaufmanns 3. Gilde Bürgermeisters Moritz Vogell um Erlassung eines Proclama ad convocandos creditores defuncti nachgesucht, diesem Ansuchen auch deferirt worden, als werden desmittelst alle Diejenigen, welche an den Nachlaß des weiland hiesigen Kaufmanns 3. Gilde Bürgermeisters Moritz Vogell irgend welche Ansprüche zu haben vermeinen sollten, desmittelst aufgefordert, ihre Ansprüche und Forderungen innerhalb 9 Monaten a dato, also spätestens bis zum 7. December

ist, das werden Sie sich bestimmter sagen können, als ich es vermag. Daß die Versöhnung meinen Schriften fehle, kann es nicht sein, da Sie, eine der geistreichsten und merkwürdigsten Frauen unserer Zeit, im Morgenblatt gegen Ihre vorige Aeußerung angezeigt haben, was das Princip der Versöhnung in Klinger's Schriften sey. So habe ich Ihnen nun abermals einen langen Brief über mich selbst geschrieben. Nehmen Sie ihn als einen Beweis meiner Gesinnungen für Sie und meines Zutrauens zu Ihnen an; an einen Mann würde ich so nicht schreiben, und so ist es ein Beweis mehr, was mir die Frauen sind; aber wahr ist es, ich zähle Sie zu den seltensten und edelsten, die mir begegnet sind, und ich danke dem Geschick, daß ich Ihnen habe begegnen sollen.

Mit Verehrung und Freundschaft Ihr

Klinger.

Die Eisbedeckung der Düna

von A. Meese.

(Auszug aus dem Corresp.-Bl. des naturforsch. Ver. zu Riga $18^{52}/_{53}$ № 5.)

Ich freue mich, nunmehr eine lange Liste von Eisgangsdaten früherer Jahre mittheilen zu können, welche größtentheils von Sonntag aus handschriftlichen Nachrichten gesammelt worden sind (s. Rigasche Stadtblätter 1810, S. 125). Sie beginnt mit dem Jahre 1530 und umfaßt 206 Jahre. Es ist eigen, daß aus der Zeit der sogenannten rigaschen Freiheit und bald nachher, nämlich von 1562 bis 1600, die Aufzeichnungen fast ohne Lücken sind, während aus den traurigen schwedischen Zeiten (1621 bis 1710) nur 14 Daten vorhanden sind. Auszugsweise Folgendes:

Das Eis ging aus:

am 23. Januar	1 mal,		am 24. Januar	1 mal,	
„ 8. Febr.	1	„	„ 19. Febr.	1	„
„ 21. „	2	„	„ 24. „	1	„
„ 26. „	1	„	„ 28. „	1	„
u. s. w.			„ 19. April	1	„
am 20. April	1 mal,		„ 22. „	1	„

Es ist also der 23. Januar (1652) und der 24. Januar (1653) die frühesten Daten, der 22. April (1659) das späteste Datum.

Die Durchschnittszahlen sind folgende:

Aus 20 Jahren,	zwisch.	1530 u. 1579,	der	30.	März.
„ 20 „	„	1579 u. 1599,	„	29.	„
„ 22 „	„	1601 u. 1668,	„	23.	„
„ 22 „	„	1709 u. 1731,	„	28.	„
„ 20 „	„	1731 u. 1751,	„	24.	„
„ 20 „	„	1751 u. 1771,	„	25.	„
„ 20 „	„	1771 u. 1791,	„	30.	„
„ 20 „	„	1791 u. 1811,	„	28.	„
„ 20 „	„	1811 u. 1831,	„	26.	„
„ 22 „	„	1831 u. 1853,	„	26.	„
Aus 206 Jahren im Durchschnitt			der	27.	März.

Es ist hierbei zu verwundern, daß, wie man sieht, das Durchschnittsdatum der frühern Jahrhunderte kaum ein anderes ist, als das der letzten 50 Jahre; wiewohl nicht unbemerkt zu lassen ist, daß die beiden Januar-Eisgänge 1652 und 1653 die Durchschnittszahl von 1601 bis 1668 um 2 bis 3 Tage verkleinert haben. Die im Jahre 1849 von mir aufgegebene Zahl hat durch die späten Eisgänge der letzten 4 Jahre, die fast sämmtlich in den April fielen, eine kleine Aenderung erlitten. Wenn also, wie allgemein angenommen wird, die Dauer der Eisdecke eines Stromes sich nach den klimatischen Verhältnissen des Landes überhaupt richtet, so würde daraus hervorgehen, daß, der herrschenden Meinung ganz entgegen, das Klima unsers Ortes seit 300 Jahren sich kaum verändert haben könnte. Damit stimmt denn auch die schon im Jahre 1540 als eine alte Erfahrung ausgesprochene Bemerkung: daß das Eis gewöhnlich in den nächsten 8 Tagen vor, oder nach Marientag gehe. Hierunter ist der Tag Maria Verkündigung zu verstehen, welcher, wie bekannt, auf den 25. März fällt.

Wie nun darnach der alte Spruch zu deuten sei:

Wer sein pelz ablegt vor Himmelfarth,
Der ist nicht von rechter art!

bleibe dem Leser selbst überlassen wenn es nicht das ist, daß man vor alten Zeiten nicht 3 bis 4 verschiedene Habite, als da sind: Pelz, Winterpaletot, Sommerpaletot, Ueberrock, Leibrock 2c., kannte, sondern nur einen, und also seinen Pelz oder Mantel nicht eher ablegen konnte, als bis man im bloßen Wamms ging.

Ueber das Zufrieren der Düna in früheren Jahren sind die Notizen nur höchst spärlich vorhanden. Wir finden nur

1601 den 17. October,	1615 den 27. October,
1616 den 25. Februar,	1616 den 5. Novbr.,
1649 den 3. Novbr.,	1694 den 15. Decbr.,
1768 den 5. Decbr.,	1778 den 26. October,

angegeben, und können aus diesen Zahlen um so weniger gewinnen, als sie größtentheils wohl nur ihrer Außergewöhnlichkeit wegen notirt wurden.

Darnach stehen uns nur 33 Jahre aus der Zeit von 1811 bis 1853 zu Gebote.

Die Düna gefror in dieser Zeit

zwischen dem	16. u. 20.	October	2	mal,
" "	21. u. 31.	"	3	"
" "	1. u. 10.	Novbr.	5	"
" "	11. u. 20.	"	6	"
" "	21. u. 30.	"	6	"
" "	1. u. 10.	Decbr.	5	"
" "	11. u. 20.	"	2	"
" "	21. u. 31.	"	4	"

Die Mittelzahl dieser Tage bliebe der 21. November. Der früheste Termin wäre der 16. October (1831), den spätesten bietet das Jahr 1616 dar, wo die Düna gar nicht gefror, sondern erst im folgenden Februar, am 25., eine Eisdecke bildete.

Also wäre die Düna 239 Tage offen, und höchstens 126 Tage mit Eis bedeckt.

Ich sage: höchstens. Denn das Aufgehen des Eises ist hier von dem Tage gerechnet, wo es vor der Festung, gegenüber der Schalpforte, rückt, sich schiebt, um dann für dieses Frühjahr sich gänzlich zu entfernen; so wie das Zugehen von dem Tage an, wo entweder der ganze Strom eine zusammenhängende Eisdecke, die erste des Herbstes, bildet, oder doch zwischen den Hölmern bei der Stadt Fußgänger über das Eis passiren, während weiter unterhalb die Passage tage-, selbst wochenlang durch Böte unterhalten wird. Damit ist jedoch nicht gesagt, daß zwischen diesen beiden Terminen der Strom nur eine Eisfläche zeige. Im Gegentheil hat es von alten Zeiten her zu einer nicht ungewöhnlichen Erscheinung gehört, daß der Strom noch ein-, zwei-, ja selbst dreimal während des Herbstes und Winters wieder aufgegangen ist, wie selbst in diesem Augenblicke, am 19. December, die Düna seit 6 Wochen offenes Wasser zeigt, nachdem sie bereits am 26. October von Fußgängern passirt wurde; und auf der andern Seite nicht selten das Eis im Frühjahre ausgehen will, dann aber stockt, daß Frost eintritt und dasselbe noch eine, zwei und mehr Wochen aufhält und ein förmlicher zweiter Eisgang erfolgt.

Daß auch in alten Zeiten abweichende Vorkommnisse nicht selten waren, beweisen mehrfache Bemerkungen in den Chroniken. Als das Auffallendste und in der Neuzeit nicht Erreichte, erwähne ich das Jahr 1616, wo die Düna gar nicht zufror, den ganzen Spätherbst und noch im December, um Weihnachten, das Vieh auf die Weide ging, und erst am 25. Februar der Strom sich mit Eis bedeckte, das nach 10 Tagen wieder ausging, indem nur anderthalb Wochen eine Schlittenbahn war. Im Gegensatz damit steht das Jahr 1621, wo das Frühjahr so kalt war, daß man noch am 20. Mai, als am ersten Pfingstfeste, die Stuben heizen mußte.

случаѣ моего ненахожденія въ магазинѣ находящемся насупротивъ Ратуши въ собственномъ моемъ домѣ, можно меня найти во всякодневное время въ жилищѣ моемъ въ томъ же домѣ во 2. этажѣ надъ означеннымъ шляпнымъ магазиномъ. Г. Ф. Поратъ.

Ein mit genügenden Zeugnissen versehener unverheiratheter Gärtner kann sofort Anstellung finden beim Rathsherrn Grimm, St. Petersburger Vorstadt.

Zu verkaufen.

Das in der Stadt an der Kalkstrasse belegene Haus Nr. 259 ist zu Kauf zu haben. Das Nähere bei Hrn. J. F. Hoffmann in der grossen Königsstrasse.

Zu vermiethen.

Im Hayschen Hause Nr. 23, gr. Sünderstraße, ist eine Wohnung von zwei Zimmern an einen Unverheiratheten zu vermiethen. Das Nähere bei Herrn John Hay, in demselben Hause, auf der Flur, erste Thür rechter Hand, zu erfragen. *

Eine Wohnung von 3 bis 4 Zimmern ist im Hause des Kaufmanns W. Fielitz mit allen Wirthschaftsbequemlichkeiten zu vermiethen.

Eine Wohnung von 4 Zimmern mit allen Wirthschaftsbequemlichkeiten ist zu vermiethen im Moschnikowschen Hause, Kütergasse Nr. 36.

In der Kaufstraße Nr. 114 ist eine Wohnung zu vermiethen.

In der Scheunenstraße im Hause Nr. 196 ist eine freundliche Wohnung von 3 Zimmern an einen Unverheiratheten zu vermiethen und gleich zu beziehen. 1

Im Volmerange-Helmundschen Hause ist eine Wohnung für Unverheirathete zu vermiethen. 4

Mehre Meilen von Riga, in einer anmuthigen Gegend, ist eine sehr freundliche Wohnung von 4—5 Zimmern nebst Zubehör zu vermiethen. Das Nähere in der Müllerschen Buchdruckerei. 1.

Drei große trockene hohe Keller sind einzeln oder zusammenhängend, sehr gut als Weinkeller zu gebrauchen, wie auch ein großes Zimmer mit Heizung für einen Unverheiratheten in meinem Hause, Kaufstraße, zu vermiethen.

C. F. Hausmann. 2

Im Hayschen Hause, große Sünderstraße, ist ein geräumiger trockener Keller (sich besonders zur Aufbewahrung von Flachs eignend) zu vermiethen. Das Nähere darüber in demselben Hause, auf der Flur, bei Herrn John Hay, Vormittags von 10 bis 12 Uhr, zu erfragen. *

Ein Keller im Iwanowschen Hause in der Stegstraße ist zu vermiethen. Das Nähere hierüber erfährt man in der Handlung von

J. H. Todleben. 2

Im Paninschen Hause in der Scheunengasse sind zwei Keller zu vermiethen. 3.

Wechsel-, Geld- und Fonds-Course vom 13. März.

Amsterdam	3 Monat	n. D.	192	C. Holl. Cour.	pr. 1 Rbl. S.-M.
dito	2		—	——	
Antwerpen	3 „	n. D.	—	Cents Holl. Cour.	
dito	1 „	n. D.	—	——	
Hamburg	3 „	n. D.	—	Schill. Hamb. B.	
dito			—	— ——	
London	3 „	n. D.	—	Pence Sterl.	
Paris	3 „	n. D.	—	Cent.	

1 neuer Holländ. Thaler	—	Kop. S.
1 neuer dito Ducaten	—	— —
6 pCt. Inscriptionen in Silber ——pCt.	—	
5 pCt. dito dito 1. & 2. Serie	110	
5 pCt. dito dito 3. & 4. Serie	103	
4 pCt. dito dito Hope	—	
4 pCt. dito dito Stieglitz	96	
5 pCt. Hafenbau-Certificate	$102\frac{3}{4}$	
Livländische Pfandbriefe	$101\frac{1}{2}$	
dito Stieglitzsche dito	$101\frac{1}{4}$	
Kurländische Pfandbriefe, kündbare	—	
dito dito auf Termin	—	
Esthländische dito	$99\frac{1}{4}$	
dito Stieglitz dito	—	

Redacteur Baron Hahn.

Der Druck wird gestattet. Riga, den 18. März 1853. Censor C. Alexandrow.

мѣсяцевъ отъ нижеписаннаго числа, т. е. не позже 7. Декабря с. г., представить надлежащія въ томъ доказательства и ожидать за тѣмъ дальнѣйшаго постановленія, подъ опасеніемъ, что въ случаѣ упущенія сего срока никакія притязанія и иски приняты и слушаны не будутъ.

7. Марта 1853 года. № 149.

d. J., bei diesem Rathe entweder in Person oder durch gesetzlich Bevollmächtigte zu verlautbaren und etwanige fundamenta crediti zu exhibiren, bei der Verwarnung, daß sie nach Ablauf dieser Zeit durchaus nicht weiter gehört oder admittirt werden sollen.

Den 7. März 1853. Nr. 149.

Торги.

Отъ Лифляндской Палаты Государственныхъ Имуществъ объявляется симъ, что на отдачу въ арендное содержаніе Эзельскаго Уѣзда казеннаго имѣнія Карраль съ правомъ спасенія товаровъ съ 31. Марта 1853 г. на 12 лѣтъ и Перновскаго уѣзда казеннаго имѣнія Аррозаръ, съ 31. Марта 1853 г. на 12 лѣтъ, будутъ произведены торги 27. и переторжка 30. Марта с. г., и что къ торгамъ желающіе имѣютъ явиться въ Палату Государств. Имуществъ лично или чрезъ повѣренныхъ съ представленіемъ надлежащихъ залоговъ.

Арендныя условія, до произведенія торговъ, усмотрѣть можно въ Канцеляріи Хозяйственнаго Отдѣленія сей Палаты.

Казенному имѣнію Карраль принадлежатъ: 1 подмызокъ, 1 шинокъ, 345 ревиз. душъ муж. пола, 73 десят. пашней и 213 десят. пастбищъ. — Казенному имѣнію Аррозаръ принадлежатъ; 3 подмызка, 2 мельницы, 2 шинка, 2 корчмы, 231 ревиз. душа муж. пола 102 десят. пашней и 129 дес. сѣнокоса. —1—

16. Марта 1853 года. № 1424.

Torge.

Vom Livl. Domainenhofe wird desmittelst bekannt gemacht, daß zur Verpachtung der Hofesländereien des im Oeselschen Kreise belegenen publ. Gutes Carral nebst dem demselben zustehenden Bergungs-Rechte von ult. März 1853 ab auf 7 Jahr und des publ. Gutes Arrosaar im Pernauschen Kreise von ult. März 1853 ab auf 12 Jahr der Torg am 27. und der Peretorg am 30. März d. J. abgehalten werden sollen, zu welchen sich die etwanigen Pachtliebhaber, unter Beibringung gehöriger Saloggen entweder in Person oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte beim Livl. Domainenhofe zu melden haben. Die nähern Pachtbedingungen können vor Abhaltung der Torge in der Canzellei der Oekonomie-Abtheilung eingesehen werden.

Carral mit 1 Hoflage, 346 männlichen Revisionsseelen, 1 Kruge, 73 Dess. Ackerland und 213 Dess. Heuschlag. Arrosaar mit 3 Hoflagen, 234 männl. Revisionsseelen, 2 Mühlen, 2 Schenken, 2 Krügen, 102 Dess. Ackerland und 129 Dess. Heuschlag. 16. März 1853. Nr. 1424. —1—

Anmerkung. Dieser Nummer wird für die betreffenden Behörden Livlands beigefügt: eine Beilage über Ausmittelung von Personen im Livländischen Gouvernement.

Вице-Губернаторъ И. ф. Бреверн ъ.
Старшій Секретарь Э. Мертенсъ.

Vice-Gouverneur J. v. Brevern.
Aelterer Secretair E. Mertens.

Отдѣлъ второй.
Часть оффиціальная.

Zweite Abtheilung.
Officieller Theil.

Anstellungen und Beförderungen.

Laut Allerhöchstem Tagesbefehl vom 25. Februar ist für Ausdienung der gesetzlichen Jahre der Oberlehrer des Rigaschen Gymnasiums Collegien-Assessor Witram zum Hofrath mit einem Alterthum vom 9. August v. J. befördert.

Deßgleichen werden laut Tagesbefehl vom 26. Februar der Lehrer am Dörptschen Gymnasium Gouv.-Secretair Trautfetter, mit einem Alterthum vom 26. August und der Lehrer bei der Werroschen Kreisschule Gouv.-Secretair Brümmer mit einem Alterthum vom 20. November zu Collegien-Secretairen befördert; sowie der Lehrer bei der Wendenschen Kreisschule Reimers zum Gouv.-Secretair.

Deßgleichen werden laut Allerhöchstem Tagesbefehl im Civilfache vom 28. Februar der Fellinsche Kreisarzt Karlblom mit einem Alterthum vom 16. Febr. v. J. und der Operateur der Livländischen Medicinal-Verwaltung Seeler mit einem Alterthum vom 26. August vom Hofrath zum Collegien-Rath befördert.

Deßgleichen ist laut demselben Tagesbefehle der Wendensche Stadtsarzt Titulair-Rath Adolfi mit einem Alterthum vom 3. August v. J. zum Collegien-Assessor befördert worden.

Laut demselben Tagesbefehl ist der Adjunct des Fellinschen Ordnungsgerichts v. Lilienfeldt in solchem Amte Allerhöchst bestätigt worden.

Laut Allerhöchstem Tagesbefehl im Civilfache vom 3. März ist der Präsident des Livl. Kameralhofs, wirklicher Staatsrath von Cube, auf 4 Monate in's Ausland beurlaubt worden.

Oeffentlicher Ausbot von Besitzlichkeiten.

Die St. Petersburgsche Gouv.-Regierung fordert alle etwanigen Kaufliebhaber auf, zu dem daselbst am 2. und 5. Juli d. J. anberaumten Ausbot und Ueberbot auf das öffentlich zu versteigernde unbewegliche Vermögen des Kronstadtschen Kaufmanns dritter Gilde Jermolai Kurnew zu erscheinen, welches hinter Kronstadt im St. Petersb. Gouvernement belegen, aus einem alten hölzernen Hause, einem Gartenplatz und einer alten Scheune aus Brettern besteht und im Ganzen auf 352 Rbl. 60 Kop. S. abgeschätzt worden ist. Das Haus sammt Gartenplatz tragen eine Einnahme von 83 Rbl. S. jährlich und enthalten im Ganzen 780 Quadratfaden Grund.

Deßgleichen soll daselbst am 7. und 10. Juli d. J. ein Ausbot und Ueberbot der Besitzlichkeit des Taganrogschen Kaufmanns 3. Gilde Philipp Skiliot, welche im Jekaterinoslawschen Gouvernement in der Stadt Taganrog belegen ist, stattfinden. Diese Besitzlichkeit besteht: 1) aus einem Eckhause aus Ziegelsteinen mit steinernem Fundament von 5 Faden Länge und 6 Faden Breite; 2) aus einem einetagigen Hause, aus Ziegelsteinen, auf steinernem Fundament von 7 Faden Länge und 7 Faden Breite, welches mit Dachpfannen gedeckt ist; 3) aus einem Magazin, welches auf steinernem Fundament, mit Dachpfannen gedeckt, sich auf dem Hofe befindet; und 4) aus einem alten und baufälligen Flügel von 4 Faden Länge und 3 Faden Breite. Der Grund sämmtlicher Gebäude enthält eine Länge von 30 und eine Breite von 21 Faden. Diese Gebäude können jährlich 105 Rbl. S. eintragen und ist der Werth derselben auf 2000 Rbl. S. geschätzt worden.

Ferner soll daselbst am 6. und 9. Juli d. J. ein Ausbot und Ueberbot auf das unbewegliche Vermögen des Canzellisten Vincenty Samoilow Sosnowsky-Haine stattfinden. Dasselbe ist im Tschernigowschen Gouvernement, Konotopschen Kreise, im Flecken Baturin belegen und besteht aus einem Höfchen sammt Gartenplatz, welche einen Grund von 40 Faden Länge und 11 Faden Breite haben. Die ganze Besitzlichkeit ist auf 365 Rbl. S. abgeschätzt worden.

Deßgleichen soll daselbst am 3. und 6. Juli d. J. ein Aus- und Ueberbot auf das unbewegliche Vermögen der verstorbenen Lieutenantin Anisja Iwanowa Korsakow stattfinden. Dieses ist im Nowgorodschen Gouvernement und Ustjuschschen Kreise belegen, besteht aus den Dörfern Michalewa und Nowinka mit 12 männlichen Revisionsseelen. Ersteres enthält unter Gebäuden, Gärten 2c. $1\frac{1}{2}$, Ackerland 12 Dessät. 1200 Faden, Wiesen 9 Dess. 1300 Faden, Nadelholzwald 32 Dess. 500 Faden; Nowinka enthält unter Gebäuden, Gärten 2c., 1 Dess. 1200 Faden, Ackerland 16 Dess., Wiesen 9 Dess., Nadelholzwald 30 Dess. Das ganze Vermögen ist auf 1080 Rbl. abgeschätzt worden. Die be-

treffenden Verzeichnisse, Schätzungen und sonstige Papiere können in der St. Petersburger Gouv.-Regierung eingesehen werden.

Deßgleichen werden alle etwanigen Kaufliebhaber hierdurch aufgefordert, zu dem beim Kronstadtschen Stadt-Magistrat auf den 13. März d. J. festgesetzten Ausbot des für Privatschulden öffentlich zu versteigernden beweglichen Vermögens des Kronstadtschen Kaufmanns Dmitri Nedonoskow, in Kronstadt bei dem Magistrat zu erscheinen, welches, aus verschiedenen Waaren, sowie andern Sachen bestehend, zusammen auf 813 Rbl. 91 Kop. S. abgeschätzt worden ist. Die deßfallsigen Bedingungen und übrigen Papiere können beim Kronstädtschen Stadt-Magistrate eingesehen werden.

Proklamata.

Demnach das Livländische Hofgericht auf Ansuchen der nachgebliebenen Kinder weiland Sr. Excellenz des am 23. November 1852 verstorbenen Herrn wirkl. Etatsraths und Ritters Otto von Löwenstern verfügt hat, daß von dem Letzteren bei Lebzeiten allhier bei dem Hofgerichte laut Resolution vom 21. Mai v. J., Nr. 1361, zur Aufbewahrung niedergelegte versiegelte Testament desselben am 28. April d. J. in gewöhnlicher Session dieses Hofgerichts öffentlich entsiegeln und verlesen zu lassen; als wird solches den dabei Betheiligten mit der Eröffnung hierdurch bekannt gemacht, daß alle Diejenigen, welche wider das erwähnte Testament irgend einige Einsprache zu erheben gesonnen seyn sollten, solche ihre Einsprache bei Verlust alles weitern Rechts dazu in der zu dem Ende nach § 8 der Königl. Schwedischen Testamentsstadga vom 3. Juli 1686 pag. der L.-O. 429, gesetzlich offen stehenden Frist von Nacht und Jahr, von der Verlesung des Testamentes an gerechnet, allhier bei dem Hofgerichte ordnungsmäßig zu verlautbaren und in derselben Frist durch Anbringung förmlicher Testamentsklage ausführig zu machen gehalten sind; wonach sich ein Jeder, den solches angeht, zu richten hat. Nr. 782.

Den 12. März 1853. —1—

Demnach das Livländische Hofgericht verfügt hat, die gegenwärtig bei demselben versiegelt eingelieferten zwei testamentarischen Dispositionen der vorlängst bereits verstorbenen Frau Geheimräthin Friederike von Löwenstern, geb. von Gersdorff, desgleichen das offen anher eingelieferte Testament der am 1. December pr. verstorbenen Doktorin Christine Eleonore v. Bähr, geb. Wittkowsky, am 28. April d. J. zu gewöhnlicher Sessionszeit hierselbst bei dem Hofgerichte öffentlich entsiegeln und verlesen zu lassen; als wird solches den dabei etwa Betheiligten mit der Eröffnung hierdurch bekannt gemacht, daß alle Diejenigen, welche wider die erwähnten Testamente zu sprechen und Einwendungen zu machen gesonnen seyn sollten, solche ihre Einsprache und Einwendungen bei Verlust des weitern Rechts dazu in der nach § 8 der Königl. Schwedischen Testamentsstadga vom 3. Juli 1686 pag. der L.-O. 429 gesetzlich laufenden Frist von Nacht und Jahr, von Verlesung der Testamente an gerechnet, allhier bei dem Hofgerichte ordnungsmäßig zu verlautbaren und in derselben Frist durch Anbringung förmlicher Testaments-Klage ausführig zu machen haben. Nr. 811.

Den 16. März 1852. —1—

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät, des Selbstherrschers aller Reussen &c., füget das Livländische Hofgericht hiermit zu wissen: demnach hierselbst von dem dimittirten Garderittmeister Hermann von Brümmer nachgesucht worden ist, daß über die demselben zufolge eines mit dem dimittirten Herrn Kreis-Deputirten Carl von Kahlen am 8. December 1852 abgeschlossenen und am 16. Januar 1853 corroborirten Pfand-Contracts für die Summe von 71,000 Rbl. S.-M. pfandweise übertragenen im Wendenschen Kreise, Lösernschen und Festenschen Kirchspiele belegenen Güter Lubey und Deewen sammt Appertinentien und Inventarien ein Proclam in rechtsüblicher Weise erlassen werden möge; als hat das Livländische Hofgericht, dem Gesuche willfahrend, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an die Güter Lubey und Deewen, sammt Appertinentien und Inventarien, aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die geschehene Verpfändung und Besitzübertragung formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der Livländischen Credit-Societät, wegen deren auf den Gütern Lubey und Deewen haftenden Pfandbriefforderung und der Inhaber der contractlich übernommenen Forderungen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams in der Frist von einem Jahr und sechs Wochen mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen allhier beim Livländischen

Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt und die Güter Lubey und Deewen sammt Appertinentien und Inventarien dem dimitt. Garderittmeister Hermann von Brümmer pfandweise adjudicirt werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat. Nr. 572.
Den 25. Februar 1853. —1.—

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät, des Selbstherrschers aller Reussen rc., füget das Livländische Hofgericht hiermit zu wissen: Demnach hierselbst von der Frau Staatsräthin Lydie Dorothea von Broecker, geb. Schultz, nachgesucht worden ist, daß über die derselben zufolge eines mit dem Kirchspielsrichter Carl George von Wahl am 23. April 1852 abgeschlossenen und am 8. December 1852 corroborirten Pfand-Contracts für die Summe von 43,000 Rbl. S. pfandweise übertragenen im Dorpat-Werroschen Kreise und Cannapähschen Kirchspiele belegenen Güter Karrasky und Schwartzhof sammt Appertinentien und Inventarium, ein Proclam in rechtsüblicher Weise erlassen werden möge; als hat das Livländische Hofgericht, dem Gesuche willfahrend, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an die Güter Karrasky und Schwartzhof sammt Appertinentien und Inventarium, aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die geschehene Verpfändung und Besitzübertragung formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der Livl. Credit-Societät wegen deren auf den Gütern Karrasky und Schwartzhof haftenden Pfandbriefforderung, sowie des Verpfänders wegen des rückständigen Pfandschillings, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der Frist von einem Jahre und sechs Wochen mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt und die Güter Karrasky und Schwartzhof sammt Appertinentien und Inventarium der Frau Staatsräthin Lydie Dorothea von Broecker pfandweise adjudicirt werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat. —1.—
Den 17. Februar 1853. Nr. 470.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät, des Selbstherrschers aller Reussen rc., füget das Kaiserliche Dörptsche Kreisgericht hiermit zu wissen: Demnach hierselbst von dem Herrn dimittirten Kreisdeputirten Dr. August von Sivers nachgesucht worden, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber erlassen zu wollen, daß von dem, gedachtem Herrn Dr. August von Sivers eigenthümlich gehörigen Gute Alt-Kusthof das zu dem Gehorchslande dieses Gutes gehörige Grundstück Konsa-Mühle, mit dem Konsa-, Rautseppa- und Liwa-Lande, groß 16 Thaler und 27 Groschen, auf den Friedrich Hausenberg für den Preis von 3200 Rbl. S. dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Kauf-Contracts übertragen worden ist, daß selbiges Grundstück dem Käufer Friedrich Hausenberg, als freies von allen, auf dem Gute Alt-Kusthof lastenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum, für sich und seine etwaigen Erben angehören soll, — und nachdem Herr Dr. August von Sivers anher dociret, daß er mit den in Rede stehenden Grundstücken ex nexu mit der Credit-Societät getreten, daß fernere sämmtliche Privat-Ingrossarien in den Verkauf gewilligt: als hat das Dörptsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieser Publication, der Corroboration des betreffenden Kauf-Contractes vorgehend, Allen und Jeden, welche sonst aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen an das Gut Alt-Kusthof formiren zu können vermeinen, zu wissen geben wollen, daß besagter Kauf-Contract nach Ablauf dreier Monate a dato dieser Publication richterlich corroborirt und somit der Verkauf der Konsa-Mühle mit Konsa-, Rautseppa- und Liwa-Lande vollzogen werden soll, als weßhalb dieselben ihre deßfallsigen Rechte und Interessen innerhalb dieser 3 Monate wahrzunehmen und bei diesem Kreisgerichte geltend zu machen haben, widrigenfalls richterlich angenommen seyn wird, daß selbige tacite und ohne allen Vorbehalt darein willigen, daß das Grundstück qu. von dem Gute Alt-Kusthof verkauft und auf den Friedrich Hausenberg übertragen werde, als wonach Jeder, den solches angeht, sich zu richten haben wird.
Den 23. Febr. 1853. Nr. 300. —3—

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät, des Selbstherrschers aller Reussen 2c., füget das Kaiserliche Dörptsche Kreisgericht hiermit zu wissen: Demnach hierselbst von dem Besitzer des Gutes Wissust Herrn dimittirten Ordnungsrichter Theodor von Krüdener nachgesucht worden, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber erlassen zu wollen, daß von dem gedachtem Herrn Theodor von Krüdener eigenthümlich gehörigen Gute Wissust das zu dem Gehorchslande dieses Gutes gehörige Grundstück Puutsa, groß 22 Thaler 89 Groschen, auf den zur Wissustschen Bauergemeinde gehörigen Robert Ehrenbusch für den Preis von 2300 Rbl. S. dergestalt, mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Kauf-Contracts und bei gerichtlicher Deposition des Kaufschillings bei der Ober-Verwaltung der Livl. Bauer-Rentenbank, übertragen worden ist, daß selbiges Grundstück dem Käufer Robert Ehrenbusch, als freies von allen auf dem Gute Wissust lastenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sich und seine etwaigen Erben, angehören soll, und nachdem Eine Allerhöchst verordnete Oberdirection der Livländischen adeligen Güter-Credit-Societät unterm 10. December 1851 in die Corroboration besagten Kauf-Contractes unter dem Vorbehalt eingewilligt, daß die Vorrechte der Credit-Societät an das verkaufte Puutsa-Gesinde durch den Verkauf und dessen Corroboration in keiner Weise alterirt werden und das genannte Gesinde nach wie vor für die auf dem Gute Wissust ruhende Pfandbriefsschuld verhaftet bleibt, bis von der Oberdirection der Livl. adeligen Credit-Societät der Betrag der abzulösenden Pfandbriefssumme für das ex nexu mit der Livländischen adeligen Credit-Societät tretende obengenannte Gesinde bestimmt und dieselbe durch Beibringung der Ablösungs-Summe demgemäß vollständig sicher gestellt worden: als hat das Dörptsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieser Publication, der Corroboration des betreffenden Kauf-Contracts vorgehend, Allen und Jeden, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen an das Gut Wissust formiren zu können vermeinen, zu wissen geben wollen, daß besagter Kauf-Contract nach Ablauf dreier Monate a dato dieser Publication, richterlich corroborirt und somit der Verkauf des Puutsa-Grundstückes vollzogen werden soll, als weßhalb dieselben, mit Ausnahme jedoch der Livl. Credit-Societät wegen deren resp. Pfandbriefforderung ihre deßfallsigen Rechte und Interessen innerhalb dieser 3 Monate wahrzunehmen und bei diesem Kreisgerichte geltend zu machen haben, widrigenfalls richterlich angenommen seyn wird, daß selbige tacite und ohne allen Vorbehalt darein willigen, daß das Grundstück qu. von dem Gute Puutsa verkauft und somit von ihrer bisherigen Hypothek ausgeschieden und dagegen die Kaufsumme entweder zur hypothekarischen Sicherheit der Creditores besagten Gutes gerichtlich deponirt, oder aber, soweit selbige ausreicht, zur Befriedigung der Ingrossarien dieses Gutes nach ihrer gesetzlichen Reihefolge verwandt werde, als welchem gemäß verfahren werden wird.

Den, 28. Januar 1853. Nr. 113. —3—

Von Einem Edlen Rathe der Stadt Fellin werden auf geschehenes Ansuchen alle Diejenigen, die an nachstehende Grundstücke, als:

1) an das, in dieser Stadt sub Nr. 149 belegene, von dem Handlungs-Commis Johann Graf laut zwischen ihm und dem Herrn Collegien-Secretair Alexander Hempel am 15. December v. J. abgeschlossenen und am 16. desselben Monats gehörig corroborirten, Contracts für die Summe von 1300 Rbl. S.-M. käuflich acquirirte, Wohnhaus sammt Appertinentien, und

2) an das, in dieser Stadt sub Nr. 158 belegene, von dem Buchbindermeister Johann Jäger laut zwischen ihm und der verwittweten Schneidermeisterin Aurora Baumann, geb. Hübscher, in curatorischer Assistenz am 13. Mai v. J. abgeschlossenen und am 16. selbigen Monats gehörig corroborirten Contracts für die Summe von 1800 Rbl. S.-M. käuflich acquirirte Wohnhaus sammt Appertinentien; —

aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche und Anforderungen zu machen, oder wider deren Veräußerung und Eigenthumsübertragung Einreden formiren zu können vermeinen sollten, desmittelst aufgefordert, sich nach Lib. III. Tit. 11. § 6 Stat. Rig. innerhalb Jahr und Tag a dato, nämlich bis zum 31. März 1854, sub poena praeclusi bei diesem Rathe mit selbigen zu melden, sie gehörig zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Frist Niemand weiter gehört und die benannten Grundstücke den genann-

ten Käufern zum erb- und eigenthümlichen Besitz adjudicirt werden sollen. —3—

Den 17. Februar 1853. Nr. 374.

Bekanntmachungen.

Von der Rigaschen Polizei-Verwaltung werden die Eigenthümer nachfolgender theils gefundener, theils verdächtigen Leuten abgenommener Gegenstände: 1 Bund Flachs, 3 Schlüssel an einem Bande, 1 alter silberner Theelöffel, — hiemit aufgefordert, sich mit den Beweisen ihres Eigenthumsrechts bei dieser Polizei-Verwaltung zu melden, widrigenfalls nach fruchtloser dreimaliger Publication das Gesetzliche statuirt werden soll. —1—

Den 12. März 1853. Nr. 1115.

Nachstehende Sachen, als: eine gestreifte Bauern-Bettdecke und zwei Kissen, welche verdächtigen Leuten abgenommen, sind bei der Polizei-Verwaltung eingeliefert und werden die Eigenthümer dieser Sachen aufgefordert, sich binnen 6 Wochen a dato bei der Rigaschen Polizei-Verwaltung zu melden. —1—

Den 14. März 1853. Nr. 1146.

Demnach die Anberaumung eines abermaligen Termins zum öffentlichen Ausbot der zum Nachlasse des weil. Holmhofschen Müllermeisters Johann Gottfried Ernst Timm gehörigen, im Rigaschen Stadt-Patrimonialgebiete, unter dem Stadtgute Holmhof, an dem Schlockschen Wege, 25 Werst von Riga sub Nr. 225 belegenen Schaggerzeemschen Windmühle nothwendig geworden ist, werden von Einem Rigaschen Stadt-Patrimonial-Kirchspielsgerichte alle Diejenigen, welche dieselbe in Pacht zu nehmen gesonnen seyn sollten, desmittelst aufgefordert, am 16. März d. J., mittags 12 Uhr, zur Verlautbarung ihres Botes und resp. Ueberbotes, vorher aber zur Einsicht der Bedingungen und Bestellung der erforderlichen Caution, bei dem genannten Stadt-Patrimonial-Kirchspielsgerichte auf dem Rathhause sich zu melden. —3—

Den 4. März 1853. Nr. 104.

Da von Einem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio:

1) die Plätze beim Pferdemarkt Nr. 1—6;
2) die Plätze außerhalb der Stiftspforte, rechts zu Dachpfannen und links zu Steinkohlen, für welche bis hiezu 870 Rbl. S. für's Jahr gezahlt worden;
3) die Erhebung der Ufer- und Bollwerks-Abgaben, welche für 1016 Rbl. verpachtet gewesen, —

sämmtlich von ultimo März d. J. bis dahin 1854 an den Meistbietenden verpachtet werden sollen, so werden hierauf Reflectirende aufgefordert, sich zur Verlautbarung ihres Bots und resp. Ueberbots, vorher aber zur Durchsicht der Bedingungen an den auf den 17. und 19. d. M. festgestellten Terminen bei gedachtem Collegio um 11 Uhr vormittags einzustellen. —3—

Den 7. März 1853. Nr. 148.

Рижскою Городовою Касса-Коллегіею отдаются въ откупное содержаніе:

1) мѣста у коннаго рынка № 1—6;
2) мѣста за воротами Штифтефорте, направо для черепицъ, и на лѣво для каменнаго угля, за которыя до сего платилось ежегодно по 870 руб. сер.;
3) взиманіе береговаго и болверчнаго сбора, за которое до сего платилось 1016 руб. сер. за годъ; —

всѣ срокомъ съ послѣдняго Марта с. г. на одинъ годъ, почему желающіе вызываются симъ, явиться въ сію Коллегію для торговъ въ назначенные сроки 17. и 19. сего Марта въ 11 часовъ до полудня, а предварительно для усмотрѣнія условій. —3—

7. Марта 1853 года. № 148.

Demnach von Einem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio die Restauration im Peterholmschen Stadtgarten für diesen Sommer an den Meistbietenden übergeben werden soll, als werden desmittelst etwaige Liebhaber aufgefordert, sich zu den auf den 17. und 19. d. M. anberaumten Ausbotsterminen zur Verlautbarung ihres Bots und resp. Ueberbots, vorher aber zur Durchsicht der Bedingungen bei dem eingangsgedachten Collegio um 11 Uhr vormittags zu melden.

Den 7. März 1853. Nr. 149. —3—

Рижскою Городовою Касса-Коллегіею отдается въ содержаніе съ торговъ на лѣто сего года ресторація въ Петергольмскомъ Городовомъ саду, почему желающіе вызываются явиться въ Касса-Коллегію для торговъ въ назначенные сроки 17. и 19. Марта с. г., предварительножъ для усмотрѣнія условій, въ 11 часовъ до полудня. —3—

7. Марта 1853 года. № 149.

Gefundene Sachen.

Die Eigenthümer zweier bronzenen Pettschafte in der Form von Figuren mit einem Karneol-Stein, in einem Pappschächtelchen befindlich, und eines alten silbernen Theelöffels, welche als gefunden eingeliefert worden, — werden desmittelst aufgefordert, sich mit den Beweisen ihres Eigenthumsrechts bei der Rigaschen Polizei-Verwaltuug zu melden, indem nach Ablauf dreimaliger Publication in Grundlage des § 456 des X. Bandes d. Swod, das gefundene Gut dem Finder zugesprochen werden wird.

Den 5. März 1853. Nr. 999. —3—

Livländischer Vice-Gouverneur J. von Brevern.

Aelterer Secretair E. Mertens.

II. Abtheilung.

Nichtofficieller Theil.

St. Petersburg, 2. April 1818.

Da Sie, meine verehrte Freundin, mir vermöge der nur zu wenigen interessanten Unterhaltungen, während Ihres Hierseins, mehr als eine angenehme geistige Erscheinung, wie wir etwa in einem glücklichen Traum gesehen, vorschweben, so kommen mir auch ihre Briefe zu, als eine willkommene Erscheinung von jenseits. Und dieses mußte erfolgen, da wirklich unser Zusammensein, Gegen- und Aufeinanderwirken nur ein geistiges, intellektuelles Forschen, in Beziehung auf uns, in Begleitung unserer verschieden aufgefaßten Weltansichten war. So wird mir Ihre Stimme aus der Ferne zu einer Erinnerung, an die man das knüpft, wodurch man etwas werth ist, sein und bleiben will und kann. Da Ihr Leben nun, wie das meine, auf diesem Punkte ruht, so sind wir durch dieses Verständniß ungetrennt durch die Entfernung; wir werden uns im Gegentheil noch vertrauter erkennen und begegnen, denn das, was mir Ihre Reden, Ihre Blicke, bis zur reinsten Wahrheit gesagt und gedeutet haben, wird durch ihre herrlichen Briefe mit festen Zügen nur beurkundet. So mag denn dieser mächtige Talisman das Bund- und Lösungswort zwischen uns sein und bleiben: Glück und Genuß, im moralischen, intellektuellen, selbstständigen innern Seyn und als Bedingung des Lebens.

Sie lassen mich die Frauen fragen: „Und was gelten wir denn diesem Manne?“ — Hier die Antwort aus meinem Leben und aus meinen Schriften, die das treuste äußere Zeichen von meinem innern Leben sind. Ich habe einen gute, redliche, verständige Mutter gehabt, eine treffliche so gute, schöne als geistreiche Schwester, die ich vor zwei Jahren durch den Tod verloren. Sie hinterließ mir vier Nichten, die mir durch ihre Briefe beweisen, daß sie ihrer Mutter würdig sind und werden. Ich habe eine treue, gute, ganz ihren Pflichten lebende, gebildete Frau gefunden. Aus der großen Welt trat sie zu mir ein, der ich noch Subaltern war, und wußte sich von dem Augenblicke an in mein einfaches Leben und Wesen so zu schicken, daß sie keinen Blick mehr rückwärts warf. Was sie als Mutter war, davon hat sie die Beweise gegeben, und giebt sie zu meinem Leiden noch. Ihr muß ich, und ihr allein, das Opfer meines längern Hierbleibens bringen. Ich habe in meinen blühendsten Jahren eine Frau in Wien geliebt, die an Geist, Schönheit und Bildung eine der ersten ihres Geschlechts war. Ich habe sie geliebt mit aller Kraft des Herzens, Geistes, mit allen meinen Fähigkeiten. Als ich nach Beendigung der italienischen Reise nach Wien zurückkam, empfing ich die Botschaft ihres Todes mit meinen Briefen an sie über meine Reisen, den letzten noch unerbrochen. — In meinen Werken finden sich zur Beantwortung der Frage: Die Mutter in den Zwillingen, in dem Günstling, Arete und Ino im Damocles, Hermione im Aristodemos und selbst Medea; dann Abassa im Giafar, Rosa im Sahiv und selbst die Frauen im Teutschen und Raphael. Wenn man mir nun als Widerlegung oder als Kehrseite den Schwur gegen die Ehe, die §§ in den Betrachtungen entgegensetzen wollte, so würde ich antworten: Da ich das gemeine Alltägliche so genau kenne, so beweist eben dieses meinen Glauben an das Höhere, und bekräftigt das Mögliche und Wirkliche des aufgestellten, entgegengesetzten Ideals. Da ich die gesammte moralisch-politische Welt, aus meiner Absicht und meiner Erfahrung, nach meiner innern und der äußern, darzustellen strebte (um des Friedens in meinem Innern willen), so habe ich doch wohl nicht die Frauen, das schönste Gebilde derselben, ausgeschlossen? So wußte ich doch wohl aus eigener Erfahrung und Anschauung, daß sie eigentlich nur der beglückende Theil dieses Ganzen sind, es wirklich theils sind, oder doch sein könnten? daß also ihnen alles zum Preis oder Vorwurf zufällt, was uns zufallen mag, und von letzterm noch weniger, da die Männer die Welt anordnen und den Frauen den Platz anweisen. Mißfallen also meine Schriften den lesenden und gebildeten Frauen, das ich sehr wohl begreife und natürlich und recht finde, so ist der Grund davon gleichwohl nicht die Geringschätzung der Frauen. Was es